

Der AOK-Arbeitgeberpodcast

Änderungen bei der Pflegeversicherung ab 1. Juli 2023 | Folge 3 Freiwillig Versicherte und Sonderfall Beschäftigungsort Sachsen

Moderator: Hallo und herzlich willkommen zur dritten Folge des AOK-Podcast für Arbeitgeber zur Pflegeversicherung.

In den letzten beiden Folgen haben wir bereits Einblicke in die seit dem 1. Juli in Kraft getretenen Änderungen gegeben. Kurzum: Wer mehr Kinder hat, wird nun stärker entlastet. Die genauen Daten zu den Kindern müssen Arbeitgeber nun von ihren Beschäftigten erfassen.

Heute geht es um freiwillig Versicherte und die Sonderrolle des Bundeslandes Sachsen. Bei uns sind Klaus Herrmann, und Markus Renner von der AOK. Sie werden uns mit Ihrer Expertise unterstützen.

Herr Herrmann, wir haben in der letzten Folge viele Fragen, die Arbeitgeber betreffen, im Detail klären können. Was genau müssen denn freiwillig Versicherte tun, damit ihr Beitrag korrekt berechnet werden kann?

Klaus Herrmann: Wir müssen hier klären, wer ist denn überhaupt die sogenannte beitragsabführende Stelle? Das bedeutet: Wer zahlt denn eigentlich die Beiträge an die Krankenkasse beziehungsweise an die Pflegekasse. Wir haben ja bei freiwillig versicherten Mitarbeitenden zum einen die Variante, dass die Beiträge im sogenannten Firmenzahlverfahren abgewickelt werden können. Das heißt also, der Arbeitgeber macht das so wie bei den anderen Beschäftigten: Er behält den Arbeitnehmeranteil ein und führt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, also Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil, an die Einzugsstelle ab. In diesem Fall wäre dann der Arbeitgeber die sogenannte beitragsabführende Stelle. Hier ist der Arbeitgeber auch für den Nachweis bezüglich Anzahl der Kinder und Alter der Kinder zuständig.

Wenn in dem Fall die Pflegekasse noch keine Daten zu den Kindern hat, dann braucht die Pflegekasse auch die Informationen über die Kinder. Dann gibt's ja noch die sogenannten Selbstzahler. Das wären die freiwillig Versicherten, die direkt an die Kranken- beziehungsweise an die Pflegekasse ihren Beitrag zahlen. Wenn das der Fall ist, dann ist der Nachweis gegenüber der Pflegekasse direkt zu erbringen.

Moderator: Gibt es noch Arbeitnehmergruppen, die etwas beachten müssen?

Klaus Herrmann: Wir haben in der Sozialversicherung die Personengruppe der Mini-Jobber. Die sind ja meist familienversichert und das ist jetzt die einfachste Variante, die zum Tragen kommt. Es hat nämlich hier der Nachweis von Kindern überhaupt keine Auswirkungen auf Mini-Jobber. Also, von Mini-Jobbern ist kein Nachweis zu verlangen.

Anders ist es bei den Midi-Jobbern, also bei den Personen, die sich im Übergangsbereich befinden. Die sind ja versicherungspflichtig und damit gelten für die Midi-Jobber die neuen Regelungen in der Pflegeversicherung.

Ein Personenkreis, der auch immer wieder für Fragen sorgt, sind ja die Werksstudenten. Wenn die nur rentenversicherungspflichtig sind, dann braucht natürlich der Arbeitgeber hier nicht einen Nachweis für die Pflegeversicherung einholen, weil ja keine Versicherungspflicht in dem Versicherungszweig besteht.

Moderator: Ok, wer noch?

Klaus Herrmann: Mir fallen da noch die Praktikanten ein. Da kommt's jetzt wiederum darauf an, ob Versicherungspflicht besteht, oder eben nicht. Wenn wir zum Beispiel ein vorgeschriebenes Zwischenpraktikum nehmen, dann wäre hier Versicherungsfreiheit gegeben, das heißt, dann hat hier die Regelung in der Pflegeversicherung keine Relevanz. Wenn allerdings Versicherungspflicht als Praktikant in der Kranken- und Pflegeversicherung besteht, dann ist natürlich hier auch ein Nachweis bezüglich der Kinder zu führen und an den Arbeitgeber zu geben. Ja, und zu guter Letzt vielleicht noch eine Personengruppe, die es auch noch gibt, die kommt nicht so arg oft vor, das sind die freiwilligen Dienstleistenden. Da ist geregelt, dass der Abschlag keine Berücksichtigung findet. Denn da gibt es ja Besonderheiten bei der Beitragstragung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags.

Moderator: Welche Tipps und etwaigen Fallstricke gibt es rund um die neuen Nachweispflichten zu beachten?

Klaus Herrmann: Der Gesetzgeber hat ja vorgesehen, dass es ein vereinfachtes Nachweisverfahren gibt. Das gilt bis zum Start des digitalen Nachweisverfahrens, und zwar bis Mitte 2025. Deswegen haben wir als AOK ein Formular auf dem Fachportal veröffentlicht, mit dem Arbeitgeber und Steuerberater hier eine Unterstützung bekommen, in dem die Selbstauskunft mit diesem Formular eingeholt werden kann. Der Vorteil ist, ich habe als Arbeitgeber ein Schriftstück, das ich dann auch in die Entgeltunterlagen nehmen kann.

Für leibliche Kinder ist das sicher völlig unproblematisch. Es gibt allerdings besondere Fälle wie zum Beispiel Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder. Und da würde ich mir als Arbeitgeber lieber Nachweise geben lassen. Denn da gibt's ja viele Besonderheiten, wie zum Beispiel, dass es auf den Wohnort ankommt, dass auch ein grundsätzlicher Anspruch auf Familienversicherung bestehen muss. Und um hier einfach die Grundlagen prüfen zu können und auch sicher sein zu können, dass die Angaben so passen und sich auf den Beitrag zur Pflegeversicherung auch tatsächlich auswirken, ist es einfach ratsam sich vielleicht auch Rat einzuholen. Da biete ich Ihnen sehr gerne an, dass sich Arbeitgeber und Steuerberater an die AOK vor Ort wenden können, wenn's hierzu Fragen gibt.

Moderator: Das haben wir übrigens auch in der letzten Folge ausführlich beleuchtet. Gibt es Besonderheiten beim Übergang vom vereinfachten zum digitalen Nachweisverfahren?

Klaus Herrmann: Die gute Nachricht ist, dass keine rückwirkende Korrektur erforderlich ist, wenn die Angaben, die per Selbstauskunft eingeholt werden, von den Angaben im digitalen Verfahren abweichen. Ich muss natürlich trotzdem die Mitarbeitenden darauf hinweisen, dass die Angaben wahrheitsgemäß zu machen sind, sonst ist das Ganze eine Ordnungswidrigkeit, die auch mit einer Geldbuße belegt ist.

Moderator: Und nun werfen wir einen Blick auf das Bundesland Sachsen. Hier gibt es Sonderregelungen bei der Beitragsverteilung zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten. Herr Renner, was genau läuft anders im Bundesland Sachsen?

Markus Renner: Die Sonderregelung zur Pflegeversicherung in Sachsen gibt es bereits seit 1995. Also ebenso lange wie es die Pflegeversicherung überhaupt gibt. In allen Bundesländern wurde seinerzeit mit der Einführung der Pflegeversicherung als neuen Sozialversicherungszweig der Buß- und Betttag als Feiertag gestrichen, außer eben in Sachsen. Dort gibt es diesen Feiertag nach wie vor. Der Wegfall des Feiertages soll den finanziellen Aufwand der Arbeitgeber kompensieren. In Sachsen beteiligen sich die Arbeitgeber deshalb immer mit einem um 0,5 Prozent verringerten Anteil am Pflegeversicherungsbeitrag – unabhängig von der Kinderanzahl der Beschäftigten.

Moderator: Es gibt mitunter Vermutungen, dass nun seit dem 1. Juli die Sonderregelung für Sachsen nicht mehr gilt. Das stimmt aber so nicht, oder?

Markus Renner: Es bleibt auch in Zukunft bei der abweichenden Beitragslastverteilung in Sachsen.

Moderator: Wann genau gilt denn die Sachsenregelung? Klar, wenn sich mein Unternehmen in Sachsen befindet. Aber, wenn ich zum Beispiel ein Unternehmen in Thüringen habe, mit einer Filiale in Sachsen, was gilt dann?

Markus Renner: Entscheiden ist nicht der Betriebssitz, sondern vielmehr der tatsächliche Beschäftigungsort. In ihrem Beispiel wird eine Filiale in Sachsen betrieben. Dann gilt natürlich die besondere Regelung zur Beitragslastverteilung für die dort beschäftigten Arbeitnehmer.

Moderator: Herr Renner, Herr Herrmann, ich bedanke mich für Ihre Ausführungen. Sie wünschen sich noch mehr Informationen zur Sozialversicherung? Schauen Sie auch gerne auf dem Firmenkundenportal der AOK für Arbeitgeber unter aok.de/arbeitgeber vorbei. Dort finden Sie auch unseren Arbeitgeber-Newsletter „gesundes Unternehmen“. Hier erhalten Sie einmal im Monat kostenfrei Informationen

aus den Themenbereichen Sozialversicherung und Gesundheit im Betrieb sowie zu Angeboten und Leistungen der Gesundheitskasse speziell für Arbeitgeber.

Vielen Dank und bis zum nächsten Mal - Ihre AOK - die Gesundheitskasse.